



HVP Global Opportunities Fund

EUR
CHF

LI0105946391
LI0105946334

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Mitteilung an die Anteilhaber

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als Verwaltungsgesellschaft und die Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, als Verwahrstelle des rubrizierten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren haben beschlossen, den Prospekt inklusive fondsspezifische Anhänge und Treuhandvertrag abzuändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung des Performance-Fee Modells auf das High-on-High (HoH)-Mdel.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der vorgenommenen Änderungen:

Prospekt

Ziffer 6.5.3

Wertpapierleihe
(Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertpapierleihe.

Ziffer 6.5.7

Verwendung von Referenzwerten
("Benchmarks")

Passus zur Verwendung von Benchmarks

Ziffer 8.4

Ausgabe von Anteilen
und Art. 7 THV

(...) Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen von der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden. (...)

Ziffer 9

Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse



kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Ziffer 10.1
Fondsvermögen

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilshaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

Ziffer 11.2.3
Vom Anlageerfolg abhängige
Gebühr (Performance-Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang A „OGAW im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Ziffer 11.2.8
und Art 33 THV

Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.

Ziffer 11.2.12
und Art 33 THV

Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG-/SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc.);

Ziffer 11.2.19
und Art 33 THV

Kosten für Rechts- und Rechtswahrnehmung sowie für die Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des OGAW handeln;

Ziffer 11.2.23
und Art 33 THV

Researchkosten;

Ziffer 11.2.24
und Art 33 THV

Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;

Ziffer 11.2.25
und Art 33 THV

Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);

Ziffer 11.2.26
und Art 33 THV

Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;

TEIL II: TREUHANDVERTRAG

Art. 35
Vom Anlageerfolg abhängige
Gebühr (Performance-Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „OGAW im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 37 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto



realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 38

Verwendung von Referenzwerten
("Benchmarks")

Passus zur Verwendung von Benchmarks

Anhang A zum Treuhandvertrag

A. OGAW im Überblick

Aufnahmen der SFDR-Klassifikation (Artikel 6)

Wechsel von High Watermark zu High on High Mark Performance Fee Modell

Der OGAW verwendet keinen Benchmark.

Anpassung der Hurdle-Rate

Bisher: Ja, 7.50% für Performance-Fee

Neu: Ja, 5.00% für Performance-Fee

I Performance-Fee

Wechsel von High Watermark Model zu High-on-High Model

(...)

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes der jeweiligen Anteilsklasse zu erhalten, sofern die Wertentwicklung des Nettofondsvermögens der jeweiligen Anteilsklasse die Hurdle-Rate gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ übersteigt. Als Berechnungsmodell wird das High-on-High (HoH)-Modell für die Berechnung der Performance-Fee wie nachfolgend angewendet:

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der jeweiligen Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse kumulativ über



der Hurdle-Rate und über der High-on-High-Mark liegt. Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle-Rate am Ende eines vorhergehenden Geschäftsjahres muss im folgenden Geschäftsjahr nicht aufgeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der täglichen Bewertung wird jede berechnete Performance-Fee innerhalb des OGAW pro ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder bereits gebildete Rückstellungen entsprechend aufgelöst. Auflösungen von Rückstellungen werden dem OGAW zugerechnet.

Der Referenzzeitraum für die High-on-High-Mark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des OGAW.

Die Abrechnungsperiode für die Berechnung der Performance Fee entspricht dem Geschäftsjahr. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des OGAW ist möglich. Die Auszahlung bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem die abgegrenzte Performance-Fee dem Asset Manager fix geschuldet ist. Zusätzlich gilt eine abgegrenzte Performance-Fee als geschuldet, wenn es vor Ende des Geschäftsjahres zu Anteilsrücknahmen kommt. Die geschuldete Performance-Fee aufgrund von Anteilsrücknahmen wird proportional zu den Anteilsrücknahmen berechnet. Eine allfällige Performance-Fee der jeweiligen Anteilsklasse wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres nachträglich ausbezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High-on-High-Mark (Basis: Auflegung der jeweiligen Anteilsklasse) angewendet. Verzeichnet der OGAW Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten über dem Anteilspreis liegt, bei dem die erfolgsabhängige Vergütung zuletzt ausbezahlt wurde (High-on-High-Mark).

Ein schematisches Berechnungsbeispiel ist in lit. J „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“ enthalten.

J Berechnungsbeispiel Performance-Fee & Erläuterungen zum Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Aktualisierung des Berechnungsbeispiels der Performance Fee auf High-on-High Model

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 6 UCITSG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 29. November 2022 genehmigt. Alle Änderungen, mit Ausnahme der Änderung der Performance-Fee, treten per 06. Dezember 2022 in Kraft. Die Änderung der Performance-Fee wird per 1. Januar 2023 in Kraft treten und bis dahin bleibt die bisherige Performance-Fee anwendbar.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf deren Web-Seite www.ifm.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können (Art. 93 Abs. 3 UCITSV).

Schaan, im Dezember 2022

IFM Independent Fund Management AG